

Vereinbarung

zwischen

der Stiftung NaturZoo Rheine,

vertreten durch deren Geschäftsführer,
den Vorstand,
- nachstehend "Stiftung" genannt -

und

der Stadt Rheine,

vertreten durch die Bürgermeisterin
und den Stadtkämmerer
- nachstehend „Stadt“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Vertragspartner haben sich zum Ziel gesetzt, den NaturZoo in Rheine optimal zu fördern und als Magnet für die **Stadt** Rheine weiter **zu** festigen. Dabei bedienen sich die Stiftung und die **Stadt** des Vereins NaturZoo Rheine e. V. zur Erledigung des operativen Geschäfts, während die Stiftung und die Stadt sich um ein gedeihliches Umfeld bemühen. Hierzu gehört u.a. auch **eine** entsprechende finanzielle Ausstattung des Vereins, um diesem das operative Geschäft zu ermöglichen und zu erleichtern.

§ 2 Verpflichtungen der Stadt

Die Stadt verpflichtet sich in dem gebotenen Umfang zur finanziellen Unterstützung der Stiftung bei der Verwirklichung ihres Stiftungszwecks. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Stiftung, solange und soweit **die** Stiftungserträge nicht ausreichen, die notwendige Förderung gegenüber dem Verein NaturZoo Rheine e. V. zur Abdeckung seiner Aufwendungen sicherstellen kann.

Im Hinblick auf die für **alle** Beteiligten notwendige Planungssicherheit verpflichtet sich die Stadt zur Zahlung eines für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren festzulegenden Höchstbetrages je **Einwohner/in**.

Für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009 wird dieser Förderbetrag auf 6,50 € je Einwohner/in festgelegt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl jeweils zum 31.12. des **Vorjahres**.

Spätestens zwölf Monate vor **Ablauf des** jeweils festgelegten **Fünffjahreszeitraums** ist zwischen den **Vertragspartnern** im Wege von Ergänzungsvereinbarungen der Höchstbetrag je **Einwohner/in** neu festzulegen.

Der Förderbetrag wird in vier gleichen Raten jeweils zur Quartalsmitte, also zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stiftung überwiesen.

§ 3 Verpflichtungen der Stiftung

Die Stiftung verwendet die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes.

Die Erträge aus neuen Zustiftungen und Spenden sind grundsätzlich zur Minderung des städtischen Förderbetrages einzusetzen. Spenden werden im Jahr des Mittelzuflusses unmittelbar berücksichtigt. Erträge aus neuen Zustiftungen werden erst im zweiten Jahr ihres erstmaligen Mittelzuflusses angerechnet.

Der Förderbetrag der Stadt ist zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Er kann sowohl ganz oder teilweise einer zweckgebundenen oder freien Rücklage zugeführt als auch zur Erhöhung des Stiftungskapitals eingesetzt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung des städtischen Förderbetrages ist von der Stiftung bis zum 15. März eines jeden Jahres durch den für das Vorjahr aufgestellten, geprüften und beschlossenen Jahresabschluss der Stiftung nachzuweisen.

§ 4 Runder Tisch

Die Vertragsparteien sind sich in Ihrem Bestreben zur Förderung des NaturZoo Rheine einig. Aus diesem Grunde finden in halbjährlichen Abständen Gespräche zwischen den Vertragsparteien statt, in denen gegenseitig über die künftige weitere Entwicklung informiert wird; insbesondere auch über die wirtschaftliche Entwicklung und geplante Investitionen des NaturZoo Rheine sowie anstehende und beabsichtigte Planungen seitens der Stadt.

§ 5

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Unwirksame Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine evtl. unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 8
Gerichtsstand

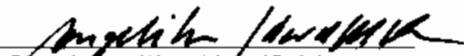
Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Rheine.

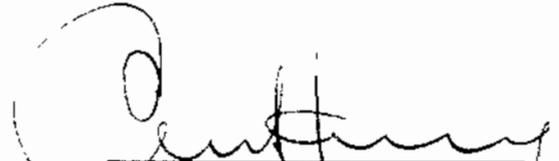
Rheine, den 28. Februar 2005

für die Stiftung NaturZoo


Klaus Dyckhoff

für die Stadt Rheine


Dr. Angelika Kördfelder
Bürgermeisterin


Dr. Ernst Kratzsch


Werner Lütke-meier
Stadtkämmerer